



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn Landrat
Edgar Wolff
Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Stuttgart 27.02.2024
Name Simone Gutwein
Durchwahl 0711 904-11432
Aktenzeichen RPS14-2241-2/3/203
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung 2024 des Landkreis Göppingen und Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"

Ihr Schreiben vom 21.12.2023 (eingegangen per E-Mail am 21.12.2023)

E-Mails vom 06.02.2024, 07.02.2024 und 08.02.2024

I. Haushaltssatzung 2024

Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 (Niederschrift zu TOP 6.4) einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2024 auf 38.277.750 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2024 auf 38.914.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 35.434.000 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Damit ist noch keine Vorwegentscheidung über

die Genehmigung der in den folgenden Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Landkreises Göppingen und unter Beachtung von § 48 LKrO i. V. m. §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2024 auf 100.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

II. Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 (Niederschrift zu TOP 8) mehrheitlich beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO mit der Maßgabe bestätigt, dass beim Planvollzug des Wirtschaftsplans 2024 im Hinblick auf die Kürzung der vorgesehenen Kreditaufnahmen die Finanzierung des Liquiditätsplans durch angemessenen Maßnahmen sichergestellt wird.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses 2024 auf 3.000.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO in Höhe von **1.886.665 €** genehmigt. § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 1 GemO definieren abschließend die Zwecke, die kreditfinanzierbar sind. Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 GemO nur im Liquiditätsplan und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen, zur Umschuldung und für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden. Insoweit ist die Kreditaufnahme nur beschränkt möglich. Unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und ausweislich den vorgelegten Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 2024 sind die Kreditaufnahmen folglich lediglich in Höhe von 1.886.665 € genehmigungsfähig.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind im Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 nicht enthalten.

Der in Ziffer 5 des Festsetzungsbeschlusses 2024 auf 5.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

III. Anmerkungen zur Finanzlage

Trotz eines prognostizierten Defizits in der Ergebnisrechnung 2023, startet der Landkreis Göppingen mit einem soliden Rücklagenbestand von voraussichtlich rd. 59,7 Mio. € in das Haushaltsjahr 2024. Der Ergebnishaushalt des Planjahres ist geprägt durch einen deutlichen Anstieg der ordentlichen Aufwendungen von nahezu 17 % gegenüber dem Vorjahr. Besonders hoch fällt die Steigerung bei den Transferaufwendungen aus, die mitunter die Sozialleistungen sowie den Ausgleich des Klinikdefizits umfassen. Aber auch der Personaletat wird sich durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst merklich ausweiten. Auf der Ertragsseite wird das Kreisumlageaufkommen durch die gestiegenen Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Kommunen um etwa 14,0 Mio. € gegenüber dem Vorjahr zunehmen. Der Hebesatz für die Kreisumlage liegt dabei unverändert bei 32,5 v.H. Insgesamt stellt sich die Ertragssituation im Vergleich zu 2023 deutlich besser dar, dennoch können die Aufwendungen nicht vollständig kompensiert werden und das ordentliche Ergebnis schließt voraussichtlich mit rd. -28,6 Mio. € negativ ab. Der Grundgedanke des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, den Ressourcenverbrauch vollumfänglich zu erwirtschaften, wird damit weit verfehlt. Dennoch kann der Haushaltsausgleich 2024 durch einen Rückgriff auf die Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses, zumindest periodenübergreifend, erreicht werden.

In Folge der Schwäche des konsumtiven Bereichs wird im Finanzhaushalt mit einem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von etwa 14,0 Mio. € gerechnet. Zusammen mit den ordentlichen Kredittilgungen ist dieser in voller Höhe über die Eigenmittel des Landkreises abzudecken, wodurch die Liquiditätsausstattung erheblich reduziert wird. Bei den investiven Auszahlungen ist nach wie vor die Umsetzung des Neubaus der Klinik am Eichert prägend. Die Investitionszuschüsse des Landkreises für den Klinikneubau von insgesamt 110,0 Mio. € sind bis einschließlich 2023 vollständig abgeflossen. Im Haushaltsjahr 2024 steht als weiterer Finanzierungsbaustein die Gewährung der Ausleihung - durch die Weiterleitung eines vom Landkreis zwischenfinanzierten Kredits - über 66,0 Mio. € an. Darüber

hinaus sind Maßnahmen zur Schulentwicklungsplanung sowie Infrastrukturprojekte geplant. Insgesamt beträgt das Investitionsvolumen rd. 97,6 Mio. €. Nach Abzug der Investitionseinzahlungen ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf aus der Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 83,1 Mio. €, der mangels Finanzimpulse aus dem laufenden Betrieb und zur Verfügung stehenden Eigenmittel vollständig über Kredite gedeckt werden soll. Davon werden zur Finanzierung der Ausleihung an die ALB FILS KLINIKEN GmbH Mittel aus einem Kreditvertrag, der bereits in den Jahren der Niedrigzinsphase abgeschlossen wurde, abgerufen. Dieses vorausschauende und wirtschaftliche Handeln des Landkreises wird vom Regierungspräsidium äußerst positiv bewertet.

Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum erwartet der Landkreis Göppingen im Jahr 2025 erneut ein negatives ordentliches Ergebnis (rd. -8,0 Mio. €). Ab 2026 wird mit einer leichten Entspannung gerechnet und die Gesamtergebnishaushalte weisen Überschüsse aus (2026: +0,2 Mio. €, 2027: +4,5 Mio. €). Voraussichtlich können dann wieder Zahlungsmittelüberschüsse aus dem laufenden Betrieb generiert werden, die über die Deckung der ordentlichen Kredittilgung hinaus noch zur Finanzierung der Investitionen beitragen. Nach Abschluss des Klinikneubaus wird sich ausweislich der vorgelegten Planung die Investitionstätigkeit ab 2025 deutlich reduzieren. Die erwarteten Finanzierungsmittelbedarfe aus der Investitionstätigkeit mit rd. 59,6 Mio. € sind in den Jahren 2025 und 2026 erneut in voller Höhe über Fremdmittel abzudecken. Somit erreicht die Verschuldung des Landkreises zum 31.12.2026 einen Höchststand von etwa 297,4 Mio. €. Der Umsetzung des dringend erforderlichen Schuldenabbaus kann der Landkreis Göppingen voraussichtlich erstmals im Finanzplanungsjahr 2027 nachkommen.

Gleichwohl hat auch die Liquiditätssituation des Landkreises eine bedenkliche Entwicklung angenommen. Aufgrund der Kassenbestandsverstärkungsmittel, die der ALB FILS KLINIKEN GmbH im Rahmen der Einheitskasse gewährt werden, gestaltet sich eine verlässlich vorausschauende Liquiditätsplanung für den Kernhaushalt des Landkreises schwierig. Zudem führt die Höhe der Kassenbestandsverstärkungsmittel, die durchschnittlich bei etwa 50 Mio. € liegt, teilweise zu einer negativen Liquidität und macht die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit erforderlich. Der Landkreis hat dringend angemessene Maßnahmen zu ergreifen und ggf. auch Alternativen zu prüfen, um dauerhaft einen Eigenmittelbestand mindestens in Höhe der nach § 22 Abs. 2 GemHVO errechneten Solliquidität vorhalten und auf Kassenkredite verzichten zu können.

Die aktuellen Planzahlen belegen deutlich, dass der finanzielle Kraftakt des Klinikneubaus zusammen mit den übrigen Aufgaben des Landkreises nur bei einer konsequent sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie einer nachhaltigen Aufgaben- und Ausgabenkritik zu bewältigen ist. Ziel muss sein, auf einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich hinzuarbeiten, dauerhaft für einen adäquaten Zahlungsmittelüberschuss des konsumtiven Bereichs und insbesondere für eine ausreichende Liquiditätsausstattung zu sorgen. Ein besonderes Augenmerk sollte auch auf die Defizitentwicklung der ALB FILS KLINIKEN GmbH gelegt werden. Zur Entlastung der Kreisfinanzen ist es unabdingbar, auf eine Reduzierung des Klinikdefizits hinzuwirken. Aus Sicht des Regierungspräsidiums sind die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Potenzialanalyseprozess des Jahres 2022 sowie die angeordnete Priorisierung von Schlüsselthemen mit gleichzeitiger Prioritätensetzung von Aufgaben und Maßnahmen innerhalb dieser Themen richtige Ansätze, um den Schuldenabbau voranzubringen und finanzwirtschaftliche Handlungsspielräume zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Bay